



## VERORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Antiesenhofen vom 23.06.2022, mit der eine **LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG** erlassen wird. Soweit in der Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 und dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015, LGB1. Nr. 114/2015, zuletzt geändert durch Landesgesetz,

LGB1. Nr. 58/2016, wird verordnet:

### § 1 Gegenstand der Abgabe

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

- (1) Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
- (2) Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdateien oder der Übermittlung von Wettdateien über eine Datenleitung dienen.

## **§ 2 Höhe der Abgabe**

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe EUR 50,00 je Apparat für jeden angefangen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten EUR 75,00 je Apparat für jeden angefangen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe EUR 250,00 je Apparat für jeden angefangen Kalendermonat der Aufstellung.

## **§ 3 Anmeldung**

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

## **§ 4 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

## § 5 Abgabeschuldner

Als Abgabeschuldner ist abgabepflichtig:

- (1) Beim Betrieb von Spielapparaten
  - die Veranstalterin bzw. der Veranstalter (Unternehmerin bzw. Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
  - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin bzw. der Veranstalter (Unternehmerin bzw. Unternehmer) auftritt,
  - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin bzw. der Veranstalter (Unternehmerin bzw. Unternehmer) ankündigt.
  -
- (2) beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

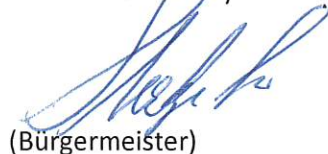
## § 6 Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

## § 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 15.07.2022 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend der Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Friedrich Stockmayr



(Bürgermeister)



Angeschlagen am: 24.06.2022

Abgenommen am: 14.07.2022